

Verordnung über die Aufhebung von Fonds

Vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

1. Änderung der Wirtschaftsförderungsverordnung

Die Verordnung vom 26. Juni 2007¹ zum Wirtschaftsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 (geändert)

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Direktion) ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.

§ 3 Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)

¹ Im Sinne von § 6 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes kann der Kanton unter anderem projektbezogene Finanzierungsbeiträge ausrichten zu Gunsten von

§ 7 Absätze 1 (geändert) und 5 (geändert)

¹ Der Vorsitz wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Direktion wahrgenommen. Ansonsten konstituiert sie sich selbst.

⁵ Die Vergütung der Kommissionstätigkeit richtet sich nach § 10 der Verordnung vom 23. März 2010² über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

¹ SGS 501.12, GS 36.0145

² SGS 158.12, GS 37.0044

2. Änderung der Tierseuchenverordnung

Die Verordnung vom 2. Dezember 1997³ über die Tierseuchenbekämpfung wird wie folgt geändert:

§ 26 Absätze 3 (geändert) und 4 (geändert)

³ Die Entsorgungskosten für umgestandene entschädigungsberechtigte oder auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes getötete Tiere gemäss Art. 32 und 33 TSG werden vom Kanton getragen.

⁴ An die Entsorgungskosten ab Hof grosser landwirtschaftlicher Nutztiere von mindestens 200kg Gewicht leistet der Kanton einen Beitrag. Dieser wird von der Direktion festgelegt.

Abschnittstitel 5 nach § 33 (aufgehoben)

Aufgehoben

§ 34 (aufgehoben)

Aufgehoben

§ 35 Absatz 1 (geändert)

¹ Der Beitrag des Kantons an eine Notschlachtung wird von der Direktion festgelegt.

§ 36 Titel (geändert)

Besondere Leistungen des Kantons

§ 37 Absatz 1 Einleitungssatz (geändert) und Absatz 5 (geändert)

¹ Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer haben jährlich folgende Beiträge an den Kanton zu entrichten:

⁵ Die Fragebogen sind von allen Tierhalterinnen und Tierhaltern auszufüllen, die Beiträge an den Kanton entrichten müssen.

§ 38 (aufgehoben)

Aufgehoben

³ SGS 980.11, GS 32.961

3. Änderung der Fischereiverordnung

Die Verordnungen vom 29. Juni 1999⁴ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 1 (geändert) und 2 (geändert)

¹ Der Kanton kann Beiträge an Massnahmen Dritter zur Förderung der Fischerei leisten.

² Die kantonale Fachstelle legt deren Höhe in Abstimmung mit den erwarteten Bundesbeiträgen fest.

§ 2 Absätze 3 Buchstabe g (neu) und 4 (aufgehoben)

³ Die kantonale Fischereikommission berät die kantonale Fischereiverwaltung in allen wesentlichen Fischereibelangen, insbesondere:

g. bei der Festlegung von Fördermassnahmen.

⁴ Aufgehoben

4. Änderung der Verordnung über Förderungsbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Die Verordnung vom 10. Mai 2011⁵ über Förderungsbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 74 Absatz 2 und 106a Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶ sowie auf § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1990⁷ über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, beschliesst:

§ 8 (aufgehoben)

Aufgehoben

II.

Keine Fremdaufhebungen

III.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁴ SGS 530.11, GS 33.0719

⁵ SGS 842.15, GS 37.0516

⁶ SGS 100, GS 29.276

⁷ SGS 842, GS 30.393